Gesetz
über die Wirtschaftsförderung

vom …

Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden,

gestützt auf Art. 43 der Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh. vom 30. April 1995[1)],

beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Wirtschaftsförderung vom 23. Mai 2005[2)] (Stand 1. Januar 2006) wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 1 (geändert)

[1] Der Kanton führt eine Wirtschaftsförderungsstelle.

Art. 4

Dienstleistungen (Überschrift geändert)

Art. 5

Einzelbetriebliche Förderungsbeiträge (Überschrift geändert)

Art. 6 Abs. 1 (geändert)

Wirtschaftsförderungsprogramme des Bundes (Überschrift geändert)

[1] Das Departement kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel diejenigen Bundesprogramme durchführen, welche der Förderung der kantonalen Wirtschaft dienen und eine kantonale Beteiligung vorschreiben.

Art. 6a (neu) Regionalpolitik

a) Massnahmen

[1]Der Kanton kann sich im Rahmen der verfügbaren Mittel an regionalpolitischen Initiativen, Programmen, Projekten und Infrastrukturvorhaben mit Finanzhilfen oder Darlehen im Sinne des Bundesgesetzes über Regionalpolitik beteiligen.

[2] Die kantonale Beteiligung erfolgt mittels Pauschalbeträgen und ist mindestens in gleichem Ausmass wie diejenige des Bundes auszurichten.

Art. 6b (neu)

b) Umsetzung

[1] Die Wirtschaftsförderungsstelle erarbeitet gestützt auf die Vorgaben des Mehrjahresprogramms des Bundes das mehrjährige kantonale Umsetzungsprogramm und aktualisiert es periodisch.

[2] Das kantonale Umsetzungsprogramm ist vom Regierungsrat zu genehmigen und bildet die Grundlage für den Abschluss der mehrjährigen Programmvereinbarung mit dem Bund.

[3] Die Wirtschaftsförderungsstelle stellt zusammen mit anderen regionalen Akteuren die Koordination der regions- und kantonsübergreifenden sowie der grenzüberschreitenden Initiativen, Programme, Projekte und Infrastrukturvorhaben sicher.

---

[1] bGS 111.1
[2] bGS 911.1

Art. 6c (neu)

c) Zuständigkeit

[1] Die Wirtschaftsförderungsstelle beurteilt die regionalpolitischen Initiativen, Programme, Projekte und Infrastrukturvorhaben und setzt die Massnahmen des Bundesgesetzes über Regionalpolitik sowie dieses Gesetzes um.

[2] Über die Förderung von Vorhaben und die Höhe der finanziellen Unterstützung entscheidet der Regierungsrat im Rahmen des genehmigten Umsetzungsprogramms. Der Regierungsrat kann die Entscheidkompetenzen an das Departement delegieren.

[3] Der Regierungsrat kann gestützt auf das Umsetzungsprogramm mit dem Bund mehrjährige Programmvereinbarungen im Bereich Regionalpolitik abschliessen. Für mehrjährige Programmkosten bis zur Höhe von 5.0 Mio. Franken ist der Regierungsrat abschliessend zuständig. Beträgt der Kantonsanteil an den Programmkosten mehr als 5.0 Mio. Franken, ist die Genehmigung des Kantonsrats erforderlich.

Art. 6d (neu)

d) Voraussetzungen

[1] Die Gewährung von Finanzhilfen oder Darlehen des Kantons setzt insbesondere voraus, dass
a) die bundesrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind;
b) die Initiative, das Programm, das Projekt oder das Infrastrukturvorhaben mit dem kantonalen Umsetzungsprogramm übereinstimmt;
c) der Empfänger oder die Empfängerin von Finanzhilfen und Darlehen sich mit eigenen Mitteln angemessen am Vorhaben beteiligt;
d) der Empfänger oder die Empfängerin geeignete Massnahmen zur Überwachung der Realisierung und zur Evaluation der geförderten Initiativen, Programme, Projekte und Infrastrukturvorhaben ergreift.

Art. 6e (neu)

e) Überwachung

[1] Die Wirtschaftsförderungsstelle trifft geeignete Massnahmen zur Überwachung der Realisierung der geförderten Initiativen, Programme, Projekte und Infrastrukturvorhaben.

Art. 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

Subsidiarität, Rechtsanspruch und Auflagen (Überschrift geändert)

[1] Massnahmen nach diesem Gesetz werden nur ergriffen, wenn die Leistungen der Projektträger nicht ausreichen und andere Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind.

[2] Auf Leistungen nach diesem Gesetz besteht kein Rechtsanspruch.

[3] Massnahmen nach diesem Gesetz können im Einzelfall an besondere Bedingungen und Auflagen geknüpft werden.

Art. 9 Abs. 1

Aufhebung bisherigen Rechts (Überschrift geändert)

[1] Die folgenden Erlasse werden aufgehoben:
a) Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Investitionshilfe für Berggebiete vom 25. Oktober 2004;
b) Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Investitionshilfe für Berggebiete vom 13. Dezeber 2005.

Art. 9a (neu)

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

[1] Für die bestehenden Investitionshilfedarlehen gelten für deren Rückzahlung das Bundesgesetz über Investitionshilfen für Berggebiete (IHG) sowie die eidgenössischen und kantonalen Ausführungsbestimmungen dazu.

II.
Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.
Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.